

NÖ Patienten- und
Pflegeanwaltschaft

PPA

Patienten- Entschädigungsfonds



TÄTIGKEITSBERICHT 2005



Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen – Entstehung und Entwicklung

1. Rechtsgrundlagen
2. Grundsätze der Entschädigung
3. Änderungen der Geschäftsordnung 2005

II. Daten und Fakten

1. Die Kommission
2. Entscheidungen im Jahr 2005
3. Dauer der Bearbeitung der Fälle
4. Die Fallprüfung vor Befassung des Fonds
5. Grund der Befassung des Fonds
6. Aufteilung nach Fächern

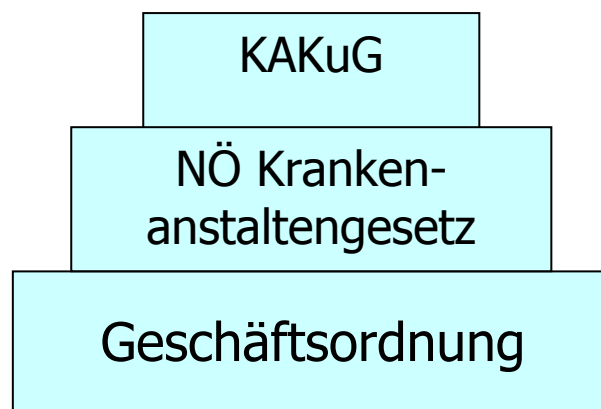
III. Die finanziellen Mittel des Fonds

1. Der Geldfluss
2. Die Höhe der Auszahlungen des Fonds
3. Anzahl der Geschäftsfälle pro Jahr

I. Rechtsgrundlagen – Entstehung & Entwicklung

1. Rechtsgrundlagen

Der Patienten-Entschädigungsfonds wurde 2001 durch § 27a Abs 5 und 6 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten¹ eingerichtet und durch die §§ 98 bis 108 des NÖ Krankenanstaltengesetzes² landesspezifisch ausgeführt. In der Praxis stellt die Geschäftsordnung die detaillierte Arbeitsgrundlage dar. Diese wurde am 11.09.2001, anlässlich der ersten konstituierenden Sitzung der Patienten-Entschädigungskommission, beschlossen.



2. Grundsätze der Entschädigung

Der Patienten-Entschädigungsfonds ist kein Ersatz der zivilrechtlichen Haftung, sondern vielmehr als Ergänzung und Optimierung des geltenden Schadenersatzrechtes konzipiert. Keinesfalls ist der Fonds geschaffen worden, um die Haftpflichtversicherungen der Krankenanstalten finanziell zu entlasten. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass dies de facto auch nicht der Fall ist.

¹ BGBl 5/2001

² LGBl 9440-17

Abgedeckt werden jene Fälle, in denen eine gerichtliche Klage voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg hätte, da

- die zivilrechtliche Haftung nicht eindeutig gegeben ist,
- eine seltene, schwerwiegende Komplikation aufgetreten ist, oder
- sich eine aufgeklärte Komplikation verwirklicht hat, die außerordentlich schwer verlaufen ist und deretwegen ein großer Schaden entstanden ist („Katastrophenverlauf“).

Grundsätzlich können Schäden aufgrund von Untersuchungen, Behandlungen oder Unterlassung solcher Maßnahmen in Krankenanstalten entschädigt werden. Der Bereich der niedergelassenen Ärzte ist allerdings nicht umfasst. Die finanziellen Mittel des Fonds stammen von den PatientInnen selbst, die pro Krankenhausaufenthaltstag 0,73 € (für maximal 28 Tage pro Jahr) entrichten.

3. Änderung der Geschäftsordnung 2005

Die NÖ Patienten-Entschädigungskommission hat 2005 eine Änderung der Geschäftsordnung des Entschädigungsfonds beschlossen. Demnach kann künftig „bis zur vollen Höhe“ des Schadens entschädigt werden. Die Obergrenzen in Artikel 3 Abs 4 wurden aber unverändert beibehalten. Diese Änderung wurde von der NÖ Landesregierung gem. § 102 Abs 6 NÖ KAG in der Sitzung vom 5. April 2005 genehmigt.

Diese schrittweise Erhöhung des möglichen Entschädigungsrahmens ist damit zu erklären, dass es bei Einführung des Entschädigungsfonds nicht vorhersehbar war, wie oft und wie intensiv diese Einrichtung von PatientInnen beansprucht werden würde. Daher wurde die Ausschüttung in der Anfangsphase eher vorsichtig gehandhabt und limitiert, damit der Fonds liquid bleibt. So wurden ursprünglich nur ein Drittel und dann die Hälfte der Schäden abgegolten. Die bisherige Entwicklung der Geschäftsfälle und Entschädigungssummen lässt es zu, den Rahmen weiter zu stecken, um insbesondere in sozialen Härtefällen effektiv helfen zu können.

III. Daten und Fakten

1. Die Kommission

Die Entschädigungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden, Patientenanwalt HR Dr. Gerald Bachinger, und folgenden Mitgliedern zusammen:

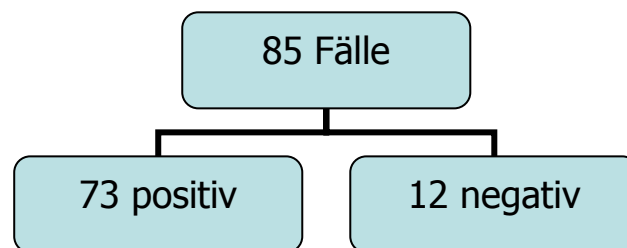


- Landesgerichtspräsident Dr. Kurt Leitzenberger (Richter)
- Prof. Prim. Dr. Paul Bratusch-Marrain (Vertreter der ARGE der Ärztlichen Direktoren)
- Mag. Elisabeth Kapral (Vertreterin der Abteilung Sanitätsrecht)
- Kurt Hiess (Dachverband der Selbsthilfegruppen NÖ)

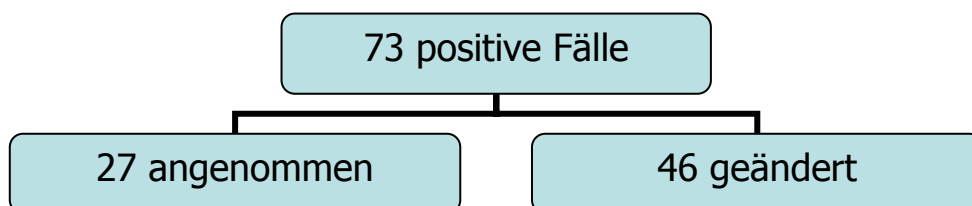
Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt, diese sind:

- Dr. Gabriela Jungblut (Richterin)
- Univ. Prof. Prim. Dr. Georg Salem,
- Univ. Prof. Prim. Dr. Dieter Depisch
- Univ. Doz. Prim. Dr. Ernst Kutscha-Lissberg
- OA Dr. Peter Muckenhuber
- Mag. Robert Bruckner

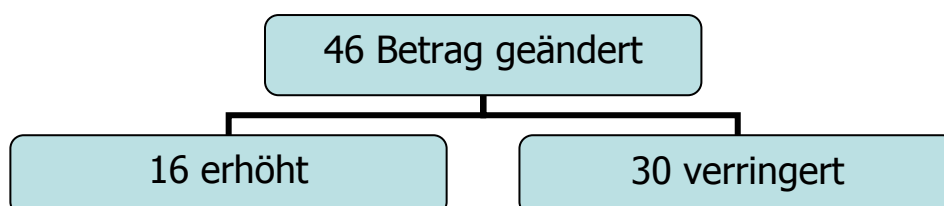
2. Entscheidungen im Jahr 2005



Insgesamt wurden 85 Fälle an den Fonds herangetragen, nachdem sie vorher von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft auf eine zivilrechtliche Haftung hin geprüft worden waren und diese mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte. In 73 Fällen sprach die Kommission eine Entschädigung zu. Zwölf Fälle wurden abgelehnt, weil die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nicht gegeben waren.



Von den 73 positiv entschieden Fällen übernahm die Kommission in 27 Fällen den von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft vorgeschlagenen Betrag.



In 46 Fällen wurde der Betrag abgeändert. Davon wurde 16mal der zugesprochene Betrag erhöht und in den übrigen 30 Fällen verringert. Die Begründung für die Verringerung lag meist darin, dass Teile der Schäden, die die PatientInnen erlitten hatten, in der Grunderkrankung

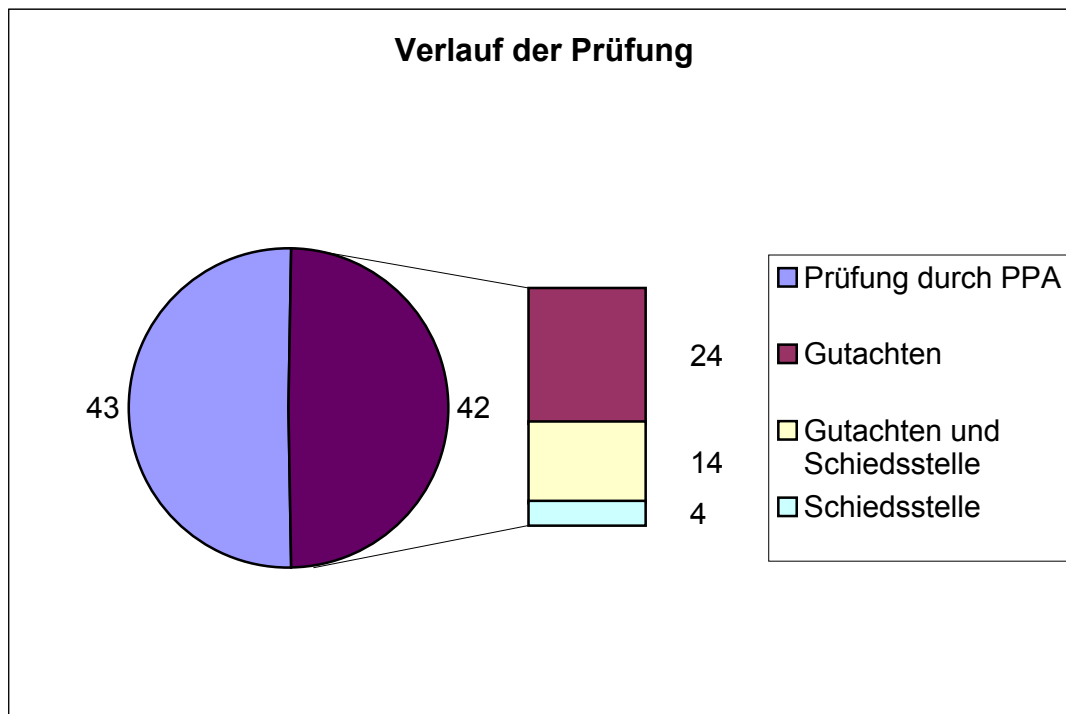
selbst und nicht im Auftreten der Komplikation bzw. eines eventuell haftungsrechtlich relevanten Verhaltens wurzelten.

Die Erhöhung der Beträge wurde meist mit dem Vorliegen eines voraussichtlich bleibenden Schadens bzw. mit der großen Schadenshöhe gerechtfertigt.

3. Dauer der Bearbeitung der Fälle

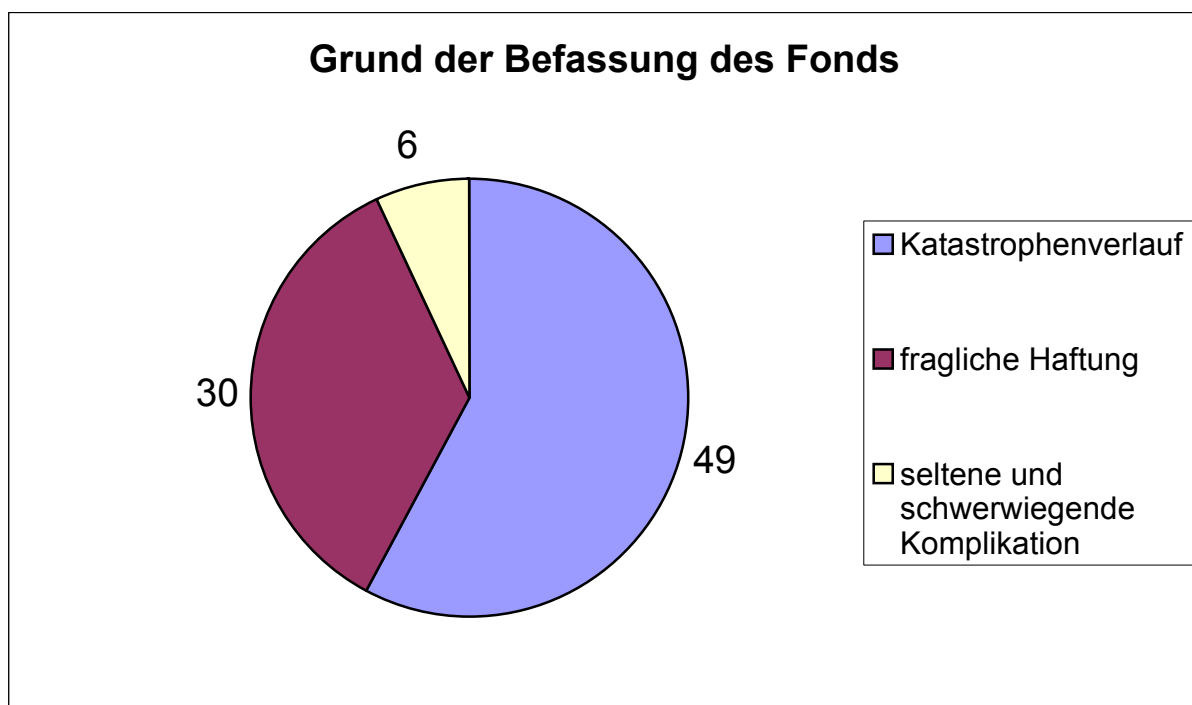
Die Bearbeitungsdauer pro Geschäftsfall betrug im Durchschnitt etwas mehr als sechs Wochen. In dieser Zeit wurde der jeweilige Fall für den Fonds vorgeschlagen, mit den PatientInnen ein Gespräch über die Befassung allgemein, sowie über diverse Details geführt. Anschließend wurde der Fall zusammengefasst, schriftlich der Kommission präsentiert und in der jeweiligen Sitzung diskutiert. Danach erfolgte die Empfehlung an den Vorsitzenden der Kommission zur Zahlung bzw. Nicht-Zahlung.

4. Die Fallprüfung vor Befassung des Fonds



In 43 Fällen erfolgte die Vorprüfung ausschließlich durch die NÖ PPA, in 42 Fällen waren weitere Schritte gesetzt worden. 14-mal waren der Fonds-Befassung sowohl ein Gutachten als auch eine Aussprache vor der Schiedsstelle der Ärztekammer für NÖ vorausgegangen. In 24 Fällen war ein Gutachten (ohne Schiedsstelle) Grundlage der weiteren Bearbeitung. In 4 Fällen hatte eine Aussprache vor der Schiedsstelle (ohne Gutachten) stattgefunden.

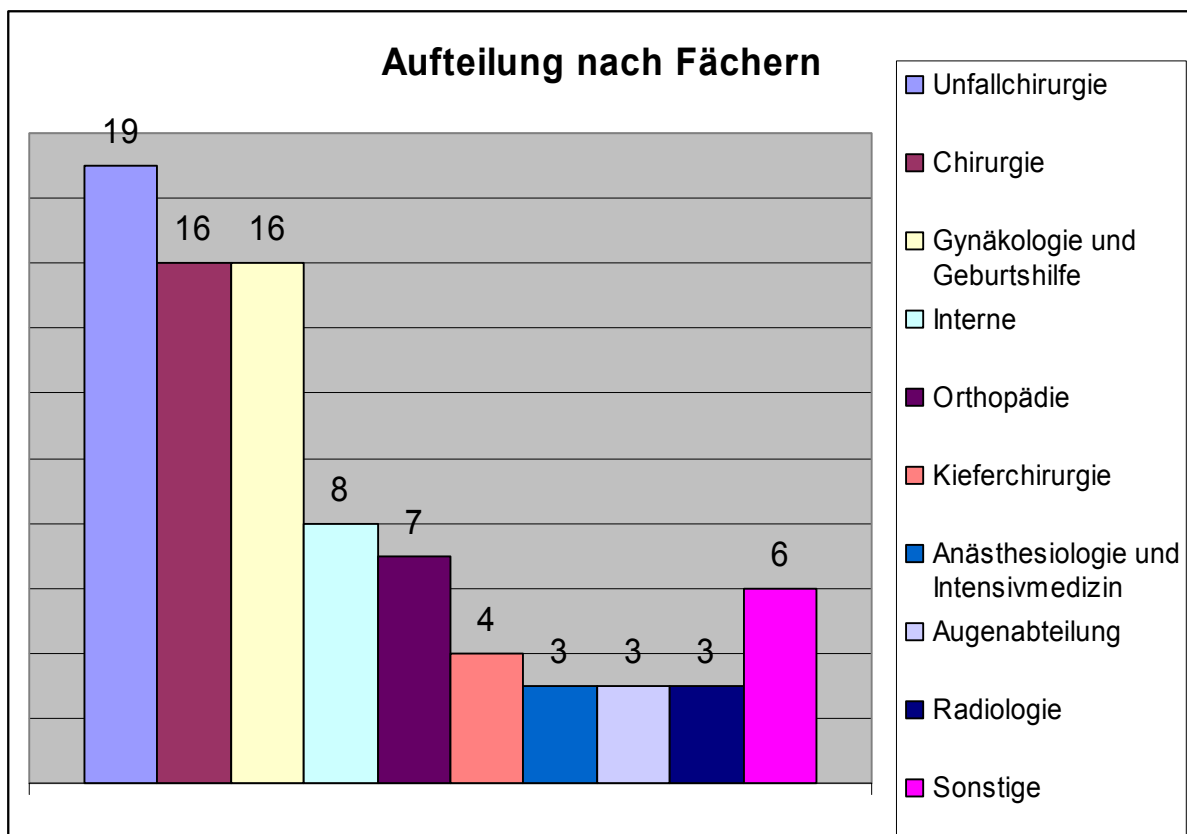
5. Grund der Befassung des Fonds



In 49 Fällen wurde an den Entschädigungsfonds wegen des katastrophalen Verlaufs einer aufgeklärten Komplikation herangetreten. In 30 Fällen waren Hinweise auf eine Haftung vorhanden, ohne dass über die schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente ausreichende Klarheit bestand. 6mal war die Verwirklichung einer sehr seltenen und zugleich schwerwiegenden (aber aufgeklärten) Komplikation Grund der Befassung des Fonds.

6. Aufteilung nach Fächern

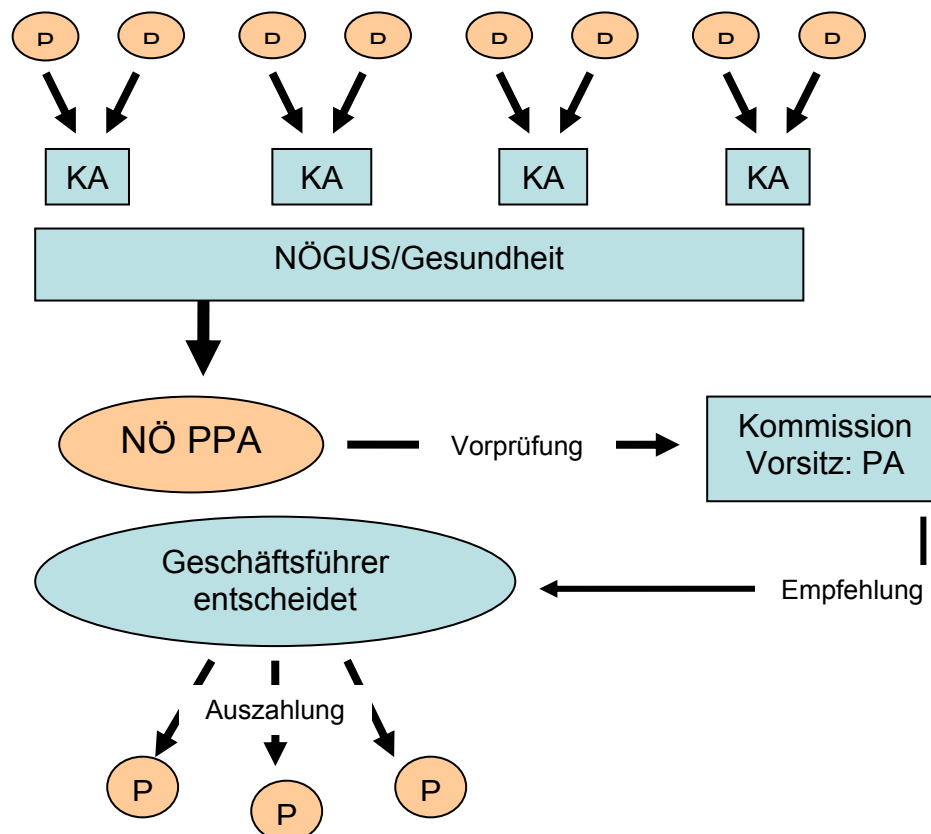
Neunzehn der eingebrachten Fälle betrafen die Unfallchirurgie, jeweils sechzehn Fälle stammten aus den Fachbereichen der Chirurgie und der Gynäkologie. Acht Fälle kamen von einer Internen Abteilung, sieben von der Orthopädie, vier von der Kieferchirurgie, sowie jeweils drei Fälle stammten von Augenabteilungen, der Radiologie bzw. Abteilungen für Anästhesiologie und Intensivmedizin. Die übrigen sechs Fälle kamen aus verschiedenen anderen Bereichen.



V. Die finanziellen Mittel des Fonds

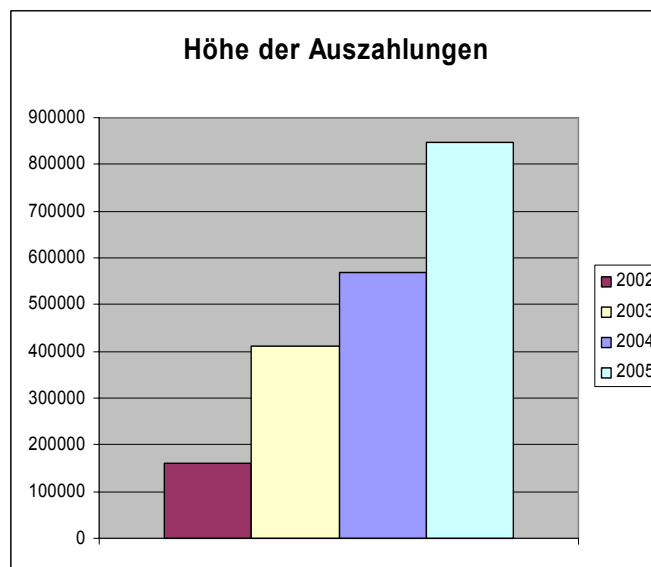
1. Der Geldfluss

Die nachstehende Grafik schildert den Weg der € 0,73, die von jedem Patienten und jeder Patientin pro Krankenhausaufenthaltstag bezahlt werden, bis sie in einem Schadensfall zur Auszahlung kommen.

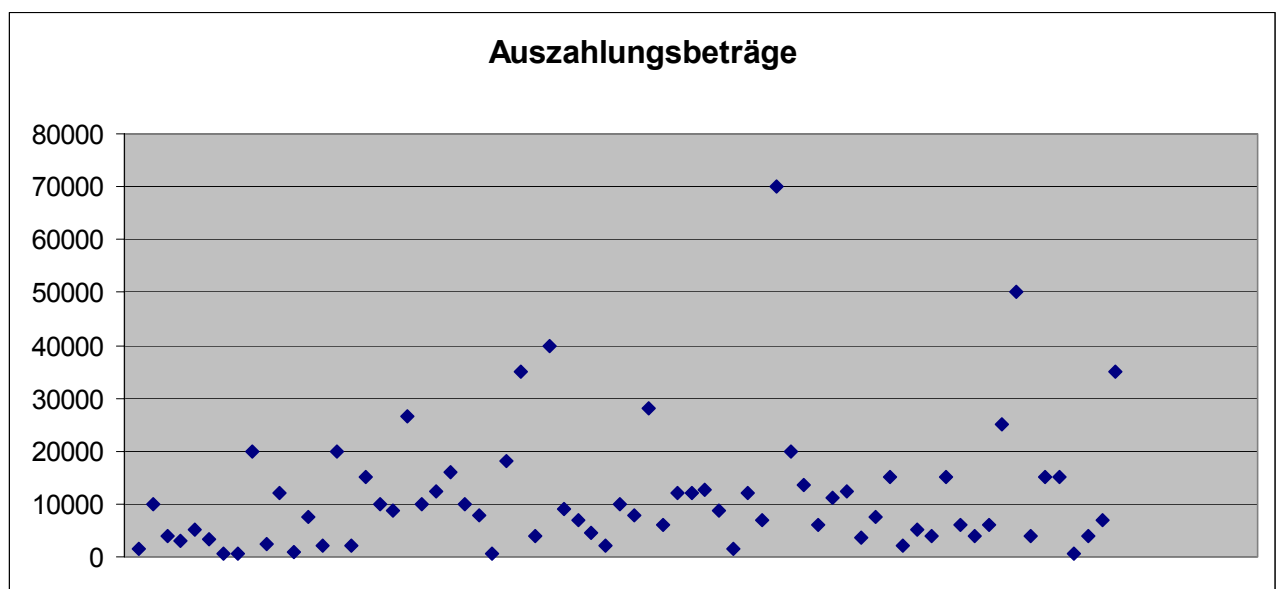


Gleichzeitig mit anderen Selbstbehalten, die im NÖ KAG geregelt sind (z.B. Kostenbeitrag), werden € 0.73 pro Tag von den PatientInnen eingehoben; dies aber für nicht mehr als 28 Tage im Jahr und nicht von sozial bedürftigen Menschen (z.B. Rezeptgebührenbefreiung). Diese Beträge werden von den Krankenanstalten dem NÖGUS/ Gesundheit überwiesen, dort gesammelt und weiter an die Patienten- und Pflegeanwaltschaft überwiesen. Der NÖGUS überprüft die überwiesenen Beträge jährlich auf ihre Vollständigkeit.

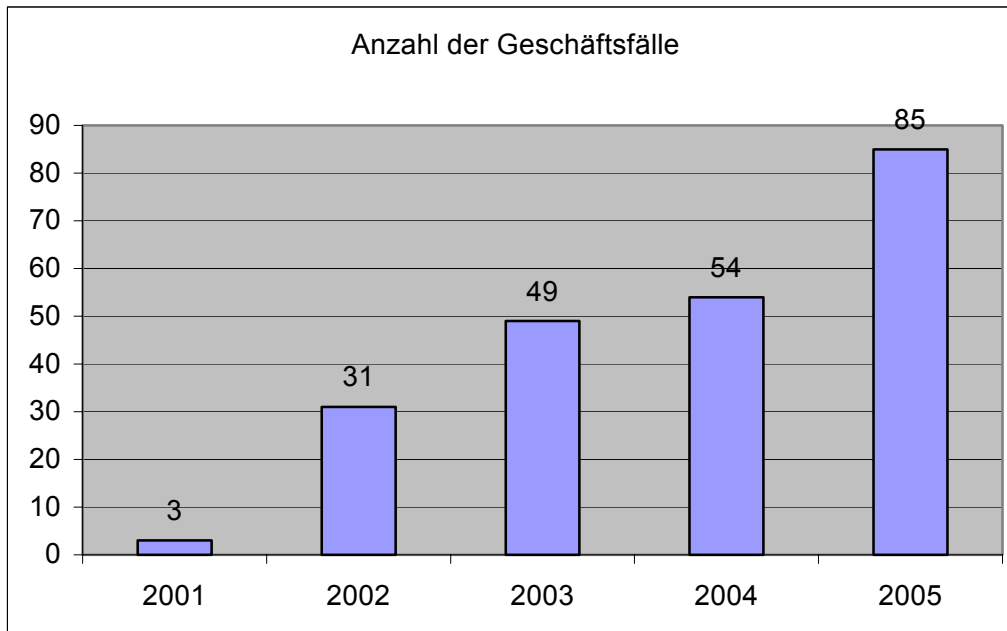
2. Die Höhe der Auszahlungen aus dem Fonds



Insgesamt wurde 2005 beschlossen, einen Betrag von € 848 300,- aus dem Fonds auszubezahlen. Der höchste Zahlungsbetrag betrug € 70 000,-. Der durchschnittliche Zahlungsbetrag lag bei € 11.620,55.



3. Anzahl der Geschäftsfälle pro Jahr; Vergleich 2001 bis 2005



Im Jahr 2005 wurden 85 Fälle an den Fonds herangetragen. Gegenüber dem Vorjahr, in dem 54 Fälle behandelt worden waren, liegt somit eine Steigerung von etwa 57 Prozent vor.

Dr. Gerald Bachinger
NÖ Patientenanwalt

Geschäftsführer des
Entschädigungsfonds